

Im Folgenden sind die Wesentlichen Änderungen zusammengefasst, die uns ab 1.1.2021 erwarten. Rein redaktionelle Änderungen und Nummernverschiebungen sind nicht erwähnt



Änderungen

WETTFAHRTREGELN SEGELN
2017–2020

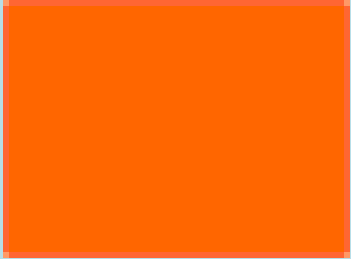
Deutsche und englische Ausgabe

Deutscher Segler-Verband
Österreichischer Segel-Verband
Schweizerischer Segelverband

2021 - 2024

**Racing
Rules of
Sailing**

Wettfahrtsignale



Orange Flagge

The staff displaying this flag is one end of the starting line

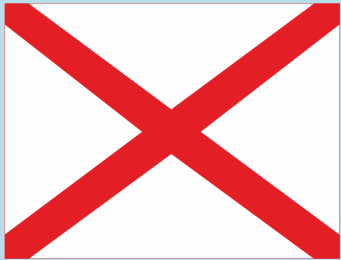
Die Stange an der diese Flagge gezeigt wird ist ein Ende der Startlinie



Blaue Flagge

The staff displaying this flag is one end of the finishing line

Die Stange an der diese Flagge gezeigt wird ist ein Ende der Ziellinie



Flagge „V“ (Viktor) mit langem Schallsignal

Monitor communication channel for safety instructions (see rule 37).

Beachten Sie den Funk des Wettfahrtkomitees für

Sicherheitsanweisungen (siehe Regel 37)

Regel 37

Bei Zeigen der Flagge Viktor mit einem Schallsignal durch das Wettfahrtkomitee müssen, sofern möglich, alle Boote und Begleitboote den Funkkanal des Wettfahrtkomitees abhören um Such- und Sicherheitsinstruktionen zu empfangen.

Zurufe

In Terminologie neu eingeführt

Es darf eine andere Sprache als Englisch für die durch die Regeln verlangten Zurufe verwendet werden, vorausgesetzt dass es von allen betroffenen Booten vernünftigerweise verstanden wird. Ein Zuruf in Englisch gilt immer.

Dies betrifft den Protestruf in Regel 61 und die Zurufe bei Raum zum Wenden in Regel 20.

Regel 20.4 wird zusätzlich eingeführt, die besagt, dass bei Bedingungen, bei denen ein Zuruf schlecht zu hören ist, zusätzliche Signale zu geben sind, die die Notwendigkeit des Raums zum Wenden oder der Antwort darauf verdeutlichen.

20.4 Additional Requirements for Hails

- (a) When conditions are such that a hail may not be heard, the boat shall also make a signal that clearly indicates her need for *room* to tack or her response.
- (b) The notice of race may specify an alternative communication for a boat to indicate her need for *room* to tack or her response, and require boats to use it.

Definitionen

Für die Definitionen Starten und Zieldurchgang gilt nur mehr der Rumpf des Bootes, nicht mehr die Ausrüstung oder Besatzung.

Q&A 2/2021

Der Gennakerbaum gehört nicht zum Rumpf (auch wenn fest)

die Ausleger eines Skiffs gehören zum Rumpf (auch wenn einklappbar)

Starten

Ein Boot startet, wenn sein Rumpf bei oder nach seinem Startsignal vollständig auf der Vorstartseite der Startlinie war und anschließend irgendein Teil seines Rumpfes zum ersten Mal die Startlinie in Richtung zur ersten Bahnmarke überquert und bei Gültigkeit von Regel 30.1 diese befolgt hat.

Zieldurchgang

Ein Boot geht durchs Ziel, sobald nach dem Starten irgendein Teil seines Rumpfes die Ziellinie von der Bahnseite her überquert. Jedoch ist es noch nicht durchs Ziel gegangen, wenn es nach Überquerung der Ziellinie

- (a) eine Strafe nach Regel 44.2 ausführt,
- (b) einen an der Ziellinie begangenen Fehler gemäß Regel 28.2 berichtet, oder
- (c) weiter die Bahn absegelt.

Wenn der Körper beim Startsignal über der Startlinie ist, der Rumpf aber noch nicht, dann ist dies kein Frühstart.

Und im Ziel ist man erst, wenn der Bootsrumpf im Ziel ist und nicht wie bisher der bereits vorher über die Ziellinie gehende Spinnaker oder Gennakerbaum.

Definitionen (neu)

Die bisherige Regel 28.2 (oft als Schnur-Regel bezeichnet) ist in die Definition verschoben worden.

Absegeln der Bahn

Ein Boot segelt die Bahn ab, wenn eine Schnur, die die Spur eines Bootes ab dem Zeitpunkt darstellt, an dem es sich der Startlinie von der Vorstartseite nähert um zu starten, bis es durchs Ziel geht und dann straff gezogen wird;

- (a) jede Bahnmarke auf der richtigen Seite und in der richtigen Reihenfolge passieren,
- (b) alle zu rundenden Bahnmarken berührt, und
- (c) zwischen den Bahnmarken eines Tores, aus der Richtung der vorherigen Bahnmarke kommend, hindurchführt.

Die in diesem Zusammenhang gemachten Änderungen in den Regeln 63.1 und A5 geben zusätzlich dem Wettfahrtkomitee das Recht, ein Boot ohne Protest mittels Abkürzung NSC (did not sail the course) zu disqualifizieren, wenn es die Bahn nicht absegelt, z.B. eine Bahnmarke auslässt oder an der falschen Seite lässt.

Regel 2 – Faires Segeln

Die vor vier Jahren gemachte Änderung, dass ein Verstoß gegen Regel 2 auch ein streichbares DSQ sein kann, wurde zurück genommen, ein Verstoß gegen Regel 2 ist nun immer eine nicht streichbare Disqualifikation (DNE).

Umsortierungen in und nach Teil 1

Die bisherige Regel 84 ist nach vorne als neue Regel 5 verschoben

5 Regeln für Organisationskomitee und Offizielle

Der Veranstalter, das Wettfahrtskomitee, Technische Komitee, Protestkomitee und weitere Wettfahrtoffizielle sind bei der Durchführung und Beurteilung von Wettfahrten an die Regeln gebunden.

Die bisherigen Regeln 80, 5, 6, 7, 75.2 und 79 sind als neue Regel 6 zusammengefasst

6 World-Sailing Verordnungen

6.1 Jeder Teilnehmer, Bootseigner und jede unterstützende Person muss sich an die Regeln World Sailing Verordnungen, die den Status von Regeln haben, halten. Diese Verordnungen sind:

- Werbe-Kodex
- Anti-Doping –Kodex
- Wetten und Antikorruptions-Kodex
- Disziplinar-Kodex
- Zulassungs-Kodex
- Segler-Klassifikations-Kodex

6.2 Ein Verstoß gegen eine World Sailing Verordnung kann nicht Grund für einen Protest sein und WR 63.1 gilt nicht, außer die Verordnung selbst erlaubt einen solchen Protest.

Zusammenfassung der Entlastungsregeln

Die bisherigen Entlastungsregeln 14(b), 21 und 64.1(a) wurden in der neuen Regel 43 zusammengefasst und klargestellt, dass im Fall einer solchen Entlastung keine Strafe angenommen werden muss und es auch hinterher keine Strafe gibt.

43 Entlastung

43.1 (a) Wenn als Folge eines Verstoßes eines Bootes ein anderes Boot gezwungen wurde, gegen eine Regel zu verstoßen, ist das andere Boot zu entlasten.

(b) Wenn ein Boot innerhalb des ihm zustehenden Raums oder Bahnmarken-Raums segelt, ist es zu entlasten, wenn bei einem Vorfall mit einem Boot, das verpflichtet ist, ihm diesen Raum oder Bahnmarken-Raum zu geben es gegen eine Regel von Abschnitt A, Regel 15, 16 oder 31 verstößt.

Nicht mehr gezwungen wurde gegen 31 zu verstoßen

(c) Ein Wegerechtboot oder ein Boot, das innerhalb des ihm zustehenden Raums oder Bahnmarken-Raums segelt ist für einen Verstoß gegen Regel 14 zu entlasten, wenn die Berührung keinen Schaden oder keine Verletzung verursacht.

43.2 Ein Boot, das für einen Regelverstoß entlastet ist, braucht wegen dieses Regelverstoßes keine Strafe annehmen und wird dafür auch nicht bestraft.

Teil 2 Begegnung von Booten

Die Regeln des Teil 2 sind bis auf die Umsortierung und die Zuruf-Ergänzung in Regel 20 unverändert. Nur bei Regel 16.2 wird die Begegnung auf einer Kreuz nach Luv beschränkt.

16.2 Kurs ändern

Außerdem gilt: Wenn **auf einer Kreuz nach Luv** ~~nach dem Startsignal~~ ein Boot mit Backbordschlag (Wind von Backbord) sich dadurch freihält, dass es ein Boot mit Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord) achteraus passieren will, darf das Boot mit Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord) seinen Kurs nicht ändern, wenn dadurch das Boot mit Backbordschlag (Wind von Backbord) seinen Kurs sofort ändern müsste, um sich weiterhin freizuhalten.

Teil 3 Durchführung von Wettfahrten

In Regel 25.1 wurde ergänzt, dass die Ausschreibung jedem Boot zur Verfügung stehen muss, **bevor es meldet**.

In Regel 28 und 35 wurde die neue Definition „Absegeln der Bahn“ integriert.

In Regel 33 und 34 wurde ergänzt, dass eine Bahnänderung oder ein Bahnmarken-Ersatz nur geschehen kann, wenn Boote in der Wettfahrt sind.

Regel 37 Such- und Rettungsinstruktionen wurde neu eingeführt

Teil 4 Weitere Erfordernisse in einer Wettfahrt

Regel 40 Persönliche Auftriebsmittel wurde umgeschrieben ohne, dass sich inhaltlich etwas geändert hat.

In **Regel 41 Hilfe von außen** wurde die Passage gestrichen, dass wenn ein Boot durch Hilfeleistung für eine Person, die krank, verletzt oder in Gefahr war, einen erheblichen Vorteil in der Wettfahrt hatte, protestiert werden konnte.

In **Regel 48.2** letzter Satz wurde präzisiert:
Eine Person, die das Boot versehentlich oder zum Schwimmen verlässt, muss wieder **in Kontakt mit dem Boot** ~~an Bord~~ sein, bevor **die Mannschaft erneut anfängt** das Boot ~~die Wettfahrt fortsetzt~~ **zur nächsten Bahnmarke zu segeln**.

Teil 4 Weitere Erfordernisse in einer Wettfahrt

In **Regel 42 Hilfe von außen** wurde eine neue Ausnahme-Regel 42.3(c) zum Pumpen beim Einleiten des Foilens eingeführt.

In **Regel 50 Kleidung und Ausrüstung der Teilnehmer** (bisher 43) ist neu:

Das Höchstgewicht für die Kleidung kann durch die Ausschreibung (nicht mehr die Segelanweisung) von 8 kg erniedrigt oder bis zu 10 kg erhöht werden.

Eine neue Regel 50.1(c) wird ab 1.1.2023 eingeführt, die besagt, dass eine Trapezeinrichtung mit einem Sofortauslöser gemäß ISO 10862 ausgestattet sein muss.

Teil 4 Weitere Erfordernisse in einer Wettfahrt

Regel 55.3 Schotführung von Segeln (bisher 50 textlich geändert)

Kein Segel darf über oder durch eine Vorrichtung geschotet werden, dass sie ein Druck zu einem Punkt nach außen erzeugt von dem sie bei aufrechter Bootslage außerhalb von Rumpf oder Deck herunterfallen würde, außer (a) ein Vorsegel darf mit der Auslegerbaum (definiert in den ERS) verbunden werden, sofern kein Spinnaker gesetzt ist.

(b) Jedes Segel darf durch einen Baum geschotet werden oder über einen Baum geführt werden, der für ein Segel regulär gebraucht wird und dauernd an dem Mast fest ist, an dem der Kopf des Segels befestigt ist.

(c) Ein Vorsegel darf an seinem eigenen Baum geschotet sein, so dass bei einer Wende keine Anpassung erfolgen muss.

(d) Der Baum eines Segels darf über einen Heckausleger geschotet sein.

Regel 55.4 Vorsegel und Spinnaker

Für die Begriffe Vorsegel und Spinnaker in den Regeln 54, 55 und Anh. G sind die Definitionen der ERS zu verwenden.

Teil 5 Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen

Das bisherige Formular für Proteste und Anträge ist nicht im Regelbuch, es gibt auf der World-Sailing Seite neue Formulare zum Download für Anträge auf eine Anhörung und Entscheidungen von Anhörungen. Die Form des Formulars ist aber nicht vorgeschrieben.

Regeln 60.1(c), 60.2(c) und 60.4(c)

Ein Boot, Wettfahrtkomitee oder Technisches Komitee können einen Bericht an das Protestkomitee richten und es ersuchen gegen eine unterstützende Person oder eine Person, die sich grob unsportlich verhalten eine Anhörung nach Regel 60.3(d) bzw. 69.2(b) einzuleiten.

Regel 60.5

Weder ein Boot noch ein Komitee können einen Protest wegen Verstoßes gegen Regel 69 oder eine der in Regel 6 genannten Regulations einreichen, sofern dies nicht in der Regulation selbst erlaubt ist.

Teil 5 Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen

Regeln 61.3

Die Protestfrist für Proteste, die nicht Vorfälle auf der Bahn betreffen, wird nun auch für Boote auf zwei Stunden nach Erhalt der Information festgesetzt (war zuvor nicht festgelegt).

Regeln 61.1(b)

Zur Information des Protestgegners bei einem Protest durch ein Komitee genügt ein Aushang innerhalb der Protestfrist.

Teil 5 Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen

Ein Boot kann nach **Regel 62.1(b)** nur dann Wiedergutmachung auf Grund von physischem Schaden oder Verletzung durch ein regelverletzendes Boot erhalten, wenn das regelverletzende Boot eine Strafe angenommen oder bekommen hat. (Der Fall, dass man nur Wiedergutmachung auf Grund des Schadens beantragt aber nicht gegen das die Regel verletzende Boot protestiert, ist damit ausgeschlossen)

Regel 62.2(a)

Eine neue Regel 62.2 wurde eingeführt, die festlegt, dass ein Antrag auf Wiedergutmachung, der auf einer Protestentscheidung am letzten Wettfahrttag beruht, spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung einzureichen ist. (Stand bisher in den Segelanweisungen)

Teil 5 Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen

Regel 63.6

In Regel 63.6 wird nun auch Hörensagen als Beweismittel aufgenommen, andererseits wird aber dem Protestkomitee explizit zugesprochen, die Beweismittel entsprechen zu gewichten und dem Protestkomitee erlaubt irrelevanten Beweismittel und unnötige Wiederholungen auszuschließen. (Wenn zum Beispiel auf einem Maxiracer eine Partei wünscht, dass ihre sämtlichen Crewmitglieder gehört werden)

Regel 63.9

Bei Anhörungen wegen Verstößen durch unterstützende Personen wurden den Verfahren von Regel 69 Verstößen angenähert, indem das Protestkomitee eine Person benennen kann, die den Vorwurf vorträgt.

Teil 5 Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen

Regel 64.1

Eine neue Regel 64.1 wurde eingeführt, die festlegt, dass die Fakten auf Grund des Prüfstandards „mit größerer Wahrscheinlichkeit“ festzulegen sind und mit einfacher Mehrheit durch das Protestkomitee, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende eine zweite Stimme erhält.

Regel 64.6

Eine neue Regel 64.6 wurde eingeführt, die festlegt, wie vorzugehen ist, wenn ein Boot einen Verstoß gegen eine Regel meldet, bei der eine Ermessensstrafe vorgesehen ist.

Teil 5 Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen

Regel 65.3

Eine neue Regel 65.3 wurde eingeführt, die es erlaubt, die festgestellten Fakten, Folgerungen und Beschlüsse einer Anhörung, einschließlich einer Regel 69 –Anhörung zu veröffentlichen. Allerdings kann das Protestkomitee entscheiden, dass diese Informationen vertraulich für eine der Parteien sind. (Anmerkung: Protestkomitees sollten sehr sorgfältig prüfen, ob Texte von Entscheidungen Persönlichkeitsrechte gefährden, bevor sie diese zur Veröffentlichung freigeben)

Regel 66 – Wiedereröffnung einer Anhörung

Bei der Neuschreibung von Regel 66 wird nun bei der Zusammensetzung des neuen Protestkomitees unterschieden ob der Grund der Wiedereröffnung neue Beweismittel oder fehlerhafte Regelanwendung ist.

Teil 7 Veranstaltung von Wettfahrten

Regel 90.3(d)

Eine neue Regel 90.3(d) wird eingeführt, die vom Wettfahrtkomitee verlangt, die auf Grund Entscheidungen des Protestkomitees oder des Nationalen Verbands verlangten Wertungsänderungen zu übernehmen.

Regel 90.3(e)

Eine neue Regel 90.3(e) wurde eingeführt, die es erlaubt durch die Ausschreibung einen Zeitpunkt festzulegen, an dem die Ergebnisse mit Ausnahme von Berufungsentscheidungen endgültig sind. (Bisher gab es keine solche Deadline)